

## Nutzungsordnung für die Betreuung in der Dependance der Albert-Schweitzer-Schule (Mittagsmonster)

### § 1 Kreis der Berechtigten

Das Betreuungsangebot in der Dependance der Albert-Schweitzer-Schule steht allen Kindern, die die Albert-Schweitzer-Schule im Buchenbusch besuchen, offen.  
Eine Mitgliedschaft im Förderverein ist obligatorisch.

### § 2 Aufnahme

(1) Vor der Anmeldung der Kinder zur Betreuung sollten sich die Erziehungsberechtigten, durch einen Besuch der Betreuungseinrichtung über den Betrieb und das pädagogische Konzept informieren.

(2) Die Anmeldung ist schriftlich durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Die Aufnahme ist abhängig von der Anzahl der freien Betreuungsplätze. Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze trifft der Vorstand.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Betreuungsbedingungen und die Kostenregelung an.

### § 3 Kriterien zur Aufnahme von Kindern und Verlängerung von Verträgen

(1) Grundsätzlich stehen die Plätze in der Betreuung allen Schulkindern der Albert-Schweitzer-Schule Dependance zur Verfügung. Berufstätigkeit beider Elternteile wird ebenso vorausgesetzt wie die Berufstätigkeit eines alleinerziehenden Elternteils. Der Vorstand behält sich vor, im Bedarfsfall eine Arbeitsbescheinigung der/des Erziehungsberechtigten zu verlangen. Ein weiteres Grundkriterium kann ein anderweitig nachweisbarer Betreuungsbedarf sein (Pflege von Angehörigen, Krankheit, Bedürftigkeit usw.).

Bei Erreichen der vom Vorstand festgelegten Betreuungsplatz-Obergrenze greift folgender Kriterienkatalog zur Platzvergabe:

- Alleinerziehend
- Geschwisterkind in der Betreuung
- Wohnortnähe/ Schulbezirksgrenzen

(2) Von dem in Absatz 1 genannten Grundsatz der Vergabe kann der Vorstand des Fördervereins der Albert-Schweitzer-Schule abweichen, wenn besondere Umstände gegeben sind bzw. besondere Gründe vorliegen. Dies sind insbesondere:

- a) Plötzliche Arbeitslosigkeit eines Elternteils (für einen Übergangszeitraum)
- b) Krankheit der Eltern
- c) Andere plötzliche Notfälle bis zur Abwendung des Notfalls

Diese Aufzählung stellt nur eine beispielhafte Annahme dar. Es können auch andere Umstände und Gründe vorliegen.

(3) Die Verlängerung der Verträge, die erstmals zum Schuljahr 2012/13 oder früher geschlossen wurden, bleibt bei Erfüllung der Grundkriterien aus § 3 (1) garantiert.

(4) Es besteht die Möglichkeit, dass sich zwei Kinder einen Betreuungsplatz teilen. Dies muss von den Eltern bis zur verbindlichen Anmeldung selbst organisiert werden.

### § 4 Elternabend

Mindestens einmal im Jahr findet ein Elternabend für die Eltern der Betreuungskinder statt. Auf diesem Elternabend werden wichtige Informationen gegeben. Die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten auf dem Elternabend im ersten Schuljahr ist verbindlich.

# Förderverein Albert-Schweitzer-Schule Neu-Isenburg

## § 5 Betreuungszeiten:

- (1) Die Betreuungszeiten sind Montag bis Freitag von 11:30 bis 14:00 Uhr bzw. 15:00 Uhr. Der Vorstand behält sich vor, diese Zeiten bei Bedarf anzupassen. •
- (2) Kinder mit einer Betreuung bis 15:00 Uhr nehmen obligatorisch am Mittagstisch teil.
- (3) Die Betreuung beginnt mit der Übernahme des Kindes nach Unterrichtsende durch die Anmeldung des Kindes in der Betreuung. Sie endet um 14:00 Uhr bzw. 15:00 Uhr mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder der abholberechtigten Personen. Soll das Kind die Betreuung vorzeitig und oder allein verlassen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Betreuungsleitung. Die Eltern weisen die Kinder darauf hin, dass sie die Betreuung nicht eigenmächtig verlassen dürfen.
- (4) Die Betreuung kann an einzelnen Tagen geschlossen werden, hierüber entscheidet der Vorstand per Beschluss. Die Eltern werden rechtzeitig informiert.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind regelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Betreuung telefonisch mitzuteilen. Eine automatische Weitergabe der Krankmeldung durch das Schulsekretariat erfolgt nicht.
- (6) In den Schulferien ist die Betreuung geschlossen.

## § 6 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Betreuung in der Albert-Schweitzer-Schule, haben die gesetzlichen Vertreter des Kindes ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Gebühren gliedern sich in:  
Betreuungsgebühr und Essenanteil.
- (3) Das monatliche Betreuungsentgelt für ein Kind ist dem Betreuungsvertrag zu entnehmen. Für Geschwisterkinder gilt das Neu-Isenburger-Modell. Dies gilt bis auf Widerruf; der Rechtsanspruch ist ausgeschlossen. Die Ermäßigung gilt nicht für den Essenanteil, andere Gebühren und Entgelte.
- (4) Für finanziell bedürftige Eltern bietet die öffentliche Hand Möglichkeiten zur Unterstützung an. Über die detaillierten Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung informiert Sie die Stadtverwaltung.

••

## § 7 Gebührenabwicklung

- (1) Das Betreuungsentgelt ist am 1. Banktag eines Monats fällig. Beträge werden vom Förderverein im Lastschriftverfahren für den laufenden Monat eingezogen. Bei einer Rücklastschrift fallen 3,00 € Bankgebühr an. Außerdem behält sich der Förderverein vor, eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 10,00 € zu erheben. Der offene Gesamtbetrag muss innerhalb einer Woche vom Zahlungspflichtigen selbst nachgezahlt werden.
- (2) Eine anteilige Erstattung des Verpflegungsentgeltes bei Abwesenheit des Kindes an 5 aufeinander folgenden Schultagen oder mehr, kann auf schriftlichen Antrag erfolgen.

## § 8 Vertragslaufzeit und Beendigung

- (1) Der Betreuungsvertrag wird jeweils für die Dauer eines Jahres (12 Monate) geschlossen und verlängert sich nicht automatisch. Für jedes Schuljahr wird ein neuer Vertrag geschlossen.
- (2) Vorzeitige Kündigungen sind nur aus zwingenden Gründen, wie z.B. Umzug, Schulwechsel, Krankheit, Arbeitslosigkeit möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand. Eine unterjährige Kündigung ist möglich, wenn der frei werdende Betreuungsplatz direkt neu besetzt werden kann. Die Kündigung erfolgt 14 Tage zum Monatsende.
- (3) Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Betreuungsvertrag durch den Förderverein gekündigt werden. Der Säumige hat die Mahn- und Verwaltungskosten zu tragen. Die Entscheidung über die Kündigung des Betreuungsvertrages treffen die Schulleitung und der Vorstand des Fördervereins gemeinsam; die Erziehungsberechtigten sind auf Wunsch vorher zu hören.

# Förderverein Albert-Schweitzer-Schule Neu-Isenburg

(4) Wenn die Anweisungen der Erzieherinnen nicht beachtet werden oder durch das Verhalten eines Kindes die Sicherheit und Ordnung der Betreuungseinrichtung nicht gewährleistet ist (z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Schulgelände), kann das Kind durch die Leitung der Betreuung vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Gründe, die zum vorübergehenden Ausschluss des Kindes geführt haben, sind den Eltern mündlich und auf Verlangen schriftlich mitzuteilen. • •

(5) Der Vorstand besitzt das Recht zur außerordentlichen Kündigung des abgeschlossenen Betreuungsvertrags aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe für eine Kündigung sind insbesondere Vertrags- und Ordnungsverstöße.

Der Vorstand muss zuvor die Schulleitung und die Leitung der Betreuung von der beabsichtigten Kündigung informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Erheben die Schulleitung oder die Leitung der Betreuung Einwendungen gegen die beabsichtigte Kündigung, sind diese im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung zu erörtern. Die abschließende Entscheidung trifft der Vorstand, der Beschluss des Vorstandes bedarf nur im Falle zuvor erhobener Einwendungen einer schriftlichen Begründung.

## § 9 Versicherung

Die Nachmittagsbetreuung stellt eine schulische Maßnahme dar und unterliegt dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Dementsprechend sind die Kinder über die Hessische Gemeindeunfallversicherung versichert.

Für Schäden, die das Kind verursacht, können die Eltern haftbar gemacht werden. Der Förderverein empfiehlt den Erziehungsberechtigten den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung.

Für mitgebrachte Gegenstände der Kinder übernehmen der Förderverein und das Betreuungspersonal keine Haftung.

## § 10 Weitere Informationen und wichtige Telefonnummern

(1) Weitere Informationen über den Förderverein können im Internet unter [www.foerderverein-albert-schweitzer-schule.de](http://www.foerderverein-albert-schweitzer-schule.de) abgerufen werden.

(2) Die Betreuung der Mittagsmonster der Albert-Schweitzer-Schule ist unter der Telefonnummer 0177-4541007 erreichbar (Anrufbeantworter).

(3) Das Büro des Fördervereins ist unter der Telefonnummer 06102-3699143 erreichbar (i.d.R. ist das Büro besetzt Mo.-Do. von 9- 14 Uhr).

(4) Zu Beginn des Schuljahres erhalten die Eltern das Mittagsmonster-ABC mit allen relevanten Informationen.

## § 11 In-Kraft-Treten

Diese Nutzungsordnung für die Betreuung tritt gemäß Beschluss des Vorstands am 12.02.2014 in Kraft.

•